



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021

Ausgegeben zu Erfurt, den 17. Dezember 2021

Nr. 30

## Thüringer Verordnung zur Testangebotspflicht für Kinder in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürTestKigaVO) Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), und des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), verordnet die Landesregierung:

### § 1

#### Testungen in den Kindertageseinrichtungen

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind spätestens ab dem 15. Januar 2022 verpflichtet, den in ihren Einrichtungen betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zweimal pro Woche Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels

1. Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) oder
2. Teilnahme an PCR-Pooltests, bei denen die Proben mehrerer Testpersonen in einer Gesamprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis getestet und bei einem positiven Pool-Ergebnis individuell mittels eines zweiten PCR-Tests der betroffenen Personen überprüft werden,

unter Anleitung und Aufsicht zu ermöglichen. Die Testungen nach Satz 1 sind in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

(2) Kinder, deren Testung nach Absatz 1 Satz 1 ein positives Testergebnis aufweisen, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach Absatz 1 Satz 1 ein positives Testergebnis ausweist, besteht nach § 10 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnahmVO für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen

PCR-Test durchführen zu lassen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten auf die Verpflichtung nach Satz 2 hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach Satz 2 durch ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb.

### § 2

#### Beschaffung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, für die Umsetzung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und deren Organisation zu sorgen. Dies betrifft sowohl die Beschaffung und Organisation der Tests nach § 1 Abs. 1 Satz 1 als auch die gegebenenfalls notwendige Verteilung an die jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Die Beschaffung der Tests nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kann zentral durch die Landkreise und Gemeinden oder durch einen zentralen Dienstleister erfolgen.

### § 3

#### Finanzierung

(1) Die Gemeinden erhalten vom Land einen Zuschuss für die ihnen aufgrund der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 entstehenden finanziellen Mehrbelastungen. Der Zuschuss nach Satz 1 beträgt für jeden mit einem Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr belegten Platz in einer Kindertageseinrichtung

1. für Dezember 2021 13 Euro und
2. für Januar und Februar 2022 jeweils 25 Euro monatlich und wird auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der mit einem Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr tatsächlich belegten Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet zum Stichtag 1. Dezember 2021 berechnet. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden dem Land die Anzahl der Plätze nach Satz 2 mitzuteilen, die in

Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet zum Stichtag 1. Dezember 2021 belegt waren. Soweit der Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (Thür-KigaG) übertragen wurde, übernimmt die Gemeinde die Beschaffungskosten im Rahmen der Finanzierung nach § 21 Abs. 4 ThürKigaG als erforderliche Betriebskosten.

(2) Eine Beschaffung der Tests nach § 2 Satz 3 durch die Landkreise oder durch die Gemeinden oder durch einen zentralen Dienstleister auch für nicht von ihnen selbst betriebene Kindertageseinrichtungen steht einer Zuschussgewährung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht entgegen.

#### § 4

##### Testungen in der Kindertagespflege

Die §§ 1 bis 3 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick

auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und tritt außer Kraft, sobald die Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 nach § 28a Abs. 8 IfSG endet, spätestens mit Ablauf des 24. Februar 2022.

Erfurt, den 8. Dezember 2021

##### Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter